

Satzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Niedersachsen e. V.

(Stand: November 2021)

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK

1. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft - Landesverband Niedersachsen e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter Nr. 1185, ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss des Personals der Steuerverwaltung und des weiteren Geschäftsbereichs des Niedersächsischen Finanzministeriums.
2. Der Sitz des Landesverbandes ist Hannover.
3. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der gemeinsamen Anliegen seiner Mitglieder unter Beachtung der parteipolitischen, religiösen und rassistischen Neutralität und die Wahrnehmung ihrer rechtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen.
4. Der Landesverband ist Mitglied
 - a. der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) e. V.
 - b. des Niedersächsischen Beamtenbundes und Tarifunion - NBB.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können werden
 - a. die Beschäftigten, die Ruhestandsbeamt*innen und Rentner*innen aus der Steuerverwaltung sowie dem weiteren Geschäftsbereich des Niedersächsischen Finanzministeriums sowie deren Witwen/ Witwer,
 - b. andere Personen nach Entscheidung des Vorstandes.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Mitglieder konkurrierender Gewerkschaften oder Vereinigungen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Finanzministeriums.

2. Aufnahmeanträge sind durch den zuständigen Ortsverband – ggf. mit dessen Stellungnahme - dem Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, der über die Aufnahme entscheidet. Aufnahmeanträge können aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

Gegen die Ablehnung ist innerhalb 1 Monats die schriftlich begründete Berufung an den Ehrenrat zulässig. Dieser entscheidet innerhalb von 6 Monaten endgültig.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Förderung und Wahrnehmung seiner rechtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen.
2. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung als verbindlich an. Das Mitglied ist zur Zahlung der festgesetzten Beiträge und zur Förderung der Aufgaben und Ziele des Landesverbandes verpflichtet.
3. Der Beitrag ist erstmalig für den Monat zu entrichten, in dem der Beitritt wirksam wird. Der Landesvorstand regelt das nähere Verfahren zum Beitragseinzug.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, als Gast ohne Anspruch auf Kostenerstattung einem Landesverbandstag beizuwohnen.
5. Dem Mitglied oder seinem*seiner Rechtsnachfolger*in steht weder während der Mitgliedschaft noch nach ihrem Erlöschen ein Anspruch auf Teilung des Verbandsvermögens oder auf Ausschüttung eines Teiles davon zu.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig; er muss spätestens bis zum letzten Tage des vorhergehenden

Vierteljahres dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die Austrittserklärung soll über den Ortsverband geleitet werden.

3. Mitglieder einer im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Finanzministeriums konkurrierenden Gewerkschaft sind auszuschließen.
4. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a. bei den Wahlen zum örtlichen Personalrat ohne Genehmigung des Ortsverbandes auf einem konkurrierenden Wahlvorschlag zu einer DSTG Liste kandidieren.
 - b. bei den Wahlen zu den Stufenpersonalvertretungen ohne Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes auf einem konkurrierenden Wahlvorschlag zu einer DSTG Liste kandidieren.
 - c. die Verbandszwecke gefährden oder sich den Beschlüssen des Landesverbandes widersetzen,
 - d. mit der Zahlung der Beiträge auch nach besonderer Aufforderung durch den Geschäftsführenden Vorstand weitere 3 Monate im Rückstand bleiben.
 - e. durch ihr Verhalten dem Ansehen des Landesverbandes schaden.
5. Über den Ausschluss und den Verzicht auf rückständige Beiträge entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
Gegen diesen Beschluss ist innerhalb 1 Monats die schriftlich begründete Berufung an den Ehrenrat zulässig. Dieser entscheidet innerhalb von 6 Monaten endgültig.

§ 6 RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft ruht
 - a. bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Freistellungen, es sei denn, der Beitrag wird fortgezahlt
 - b. während eines Berufungsverfahrens gem. § 5 Nr. 5 der Satzung.

2. Während des Ruhens der Mitgliedschaft werden die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ausgesetzt.

§ 7 ORGANE DES LANDESVERBANDES

Organe des Landesverbandes sind:

- a. die Ortsverbände
- b. die Ortsverbandsvorsitzenden-Konferenz
- c. die Bezirksversammlungen
- d. die Bezirksausschüsse
- e. der Landesverbandstag
- f. der Landesvorstand
- g. der Geschäftsführende Vorstand
- h. die DSTG Tarifvertretung
- i. die DSTG Jugendvertretung
- j. die DSTG Frauenvertretung
- k. die DSTG Schwerbehindertenvertretung
- l. die DSTG Senior*innenvertretung
- m. der Ehrenrat
- n. die Rechnungsprüfer*innen

§ 8 ORTSVERBÄNDE

1. In jedem Standort einer Dienststelle schließen sich die Mitglieder zu einem Ortsverband zusammen. Befinden sich an einem Ort mehrere Dienststellen oder umfasst eine Dienststelle mehrere Standorte, so können sich ihre Mitglieder zu einem Ortsverband zusammenschließen.
2. Ruhestandsbeamt*innen, Rentner*innen und Verwitwete gehören in der Regel dem Ortsverband der letzten Dienststelle an.
3. Die Ortsverbände sind verpflichtet,

- a. grundsätzlich alle 4 Jahre einen Vorstand zu wählen und seine Zusammensetzung unter Angabe der Namen und Anschriften dem Landesverband und dem zuständigen Bezirksausschuss mitzuteilen,
 - b. die Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse des Landesverbandstages zu befolgen und für ihre Durchführung zu sorgen,
 - c. sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung zu geben,
 - d. grundsätzlich alle 2 Jahre eine Versammlung abzuhalten und diese 4 Wochen vorher dem Landesverband und dem zuständigen Bezirksausschuss anzuzeigen,
 - e. Kassenabschlüsse und evtl. vorhandene Versammlungsprotokolle für den jeweiligen Berichtszeitraum dem Landesverband einzureichen,
 - f. Veränderungen im Vorstand dem Landesverband und dem zuständigen Bezirksausschuss mitzuteilen und
 - g. Veränderungen im Mitgliederbestand dem Landesverband laufend mitzuteilen.
4. Aufgaben des Ortsverbandes sind insbesondere:
- a. Rundschreiben, Mitteilungen usw. den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben oder für die Verteilung zu sorgen,
 - b. die Anliegen der Mitglieder zu vertreten und/oder – ggf. mit einer eigenen Stellungnahme versehen – an den Landesverband zu übermitteln und
 - c. den Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

§ 9 ORTSVERBANDSVORSITZENDEN-KONFERENZ

1. Die Ortsverbandsvorsitzenden-Konferenz besteht aus den Vorsitzenden aller Ortsverbände des Landesverbandes Niedersachsen und den Mitgliedern des Landesvorstandes. Die Vertretung der Ortsverbandsvorsitzenden ist im Verhinderungsfall möglich.
2. Die Ortsverbandsvorsitzenden-Konferenz findet mindestens statt:

- a. im Jahr vor Personalratswahlen zur Kandidat*innenbestimmung für die jeweiligen Stufenvertretungen. Näheres regelt die Verfahrensordnung.
 - b. in einem Jahr ohne Landesverbandstag zum Zwecke von Wahlen gem. § 17 Nr. 6 der Satzung.
 - c. in einem Jahr ohne Landesverbandstag auf Antrag von mindestens 1/3 der Ortsverbände.
 - d. in einem Jahr ohne Landesverbandstag zur notwendigen Änderung von Beschlüssen des Landesverbandstages, wenn die Entscheidung des nächsten Landesverbandstages wegen der Dringlichkeit nicht abgewartet werden kann.
3. Die Ortsverbandsvorsitzenden-Konferenz ist von der*dem Landesvorsitzenden unter Bekanntgabe des Tagungsortes mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn bekannt zu geben.
 4. Die notwendigen Kosten der Ortsverbandsvorsitzenden-Konferenz trägt der Landesverband.

§ 10 BEZIRKSVERSAMMLUNGEN

1. Es werden in Oldenburg und Hannover Bezirke gebildet. Über die Zuordnung der einzelnen Ortsverbände zu den Bezirken entscheidet der Landesvorstand.
2. Die Bezirksversammlungen setzen sich zusammen aus dem jeweiligen Bezirksausschuss und den Vorsitzenden der Ortsverbände in dem jeweiligen Bezirk. Vertretung ist im Verhinderungsfall möglich.
3. Aufgaben der Bezirksversammlungen sind insbesondere:
 - a. in einem Jahr ohne Landesverbandstag Nachwahlen zum Bezirksausschuss.
 - b. Vorbereitungen zur Kandidat*innenbestimmung für die Wahlen zu den Stufenvertretungen, zum Geschäftsführenden Vorstand und zum jeweiligen Bezirksausschuss

- c. Informationsaustausch zwischen den Ortsverbänden.
 - d. Unterrichtung durch die*den Landesvorsitzende*n
4. Die jeweilige Bezirksversammlung ist von der*dem Bezirksausschuss-Vorsitzenden unter Bekanntgabe des Tagungsortes mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn bekannt zu geben.
 5. Die notwendigen Kosten der Bezirksversammlungen trägt der Landesverband.

§ 11 BEZIRKSAUSSCHÜSSE

1. In den Bezirken wird jeweils ein Bezirksausschuss gebildet.
2. Jeder Bezirksausschuss besteht aus einer*einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzer*innen.
3. Den Bezirksausschüssen obliegt:
 - a. die Betreuung der Ortsverbände
 - b. die Vorbereitung der Bezirksversammlungen.
 - c. die Organisation des Informationsaustausches zwischen den Ortsverbänden.
 - d. die Erledigung von Aufgaben, die ihnen vom Geschäftsführenden Vorstand übertragen werden.
4. Ein Mitglied aus dem zuständigen Bezirksausschuss hat das Recht, an Ortsverbandsversammlungen teilzunehmen.
5. Die Bezirksausschüsse treten mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
6. Die Bezirksausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.
7. Die notwendigen Kosten der Bezirksausschüsse trägt der Landesverband.

§ 12 LANDESVERBANDSTAG

1. Oberstes Organ des Landesverbandes ist der Landesverbandstag.

2. Der ordentliche Landesverbandstag findet grundsätzlich alle 4 Jahre statt. Er ist von der*dem Landesvorsitzenden unter Bekanntgabe des Tagungsortes mindestens vier Monate vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesverbandstages bekannt zu geben.
3. Ein außerordentlicher Landesverbandstag findet statt:
 - a. auf Beschluss des Landesvorstandes mit 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder (unter Angabe der Gründe).
 - b. auf Antrag von mindestens 1/3 der bestehenden Ortsverbände (unter Angabe der Gründe).Er ist innerhalb von 4 Monaten nach Beschlussfassung/ Antragstellung durchzuführen.
4. Über den Verlauf des Landesverbandstages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der*dem Landesvorsitzenden, der*dem Vorsitzenden des Tagungspräsidiums und zwei Mitgliedern des Tagungspräsidiums zu unterzeichnen.
5. Die notwendigen Kosten des Landesverbandstages trägt der Landesverband.

§ 13 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESVERBANDSTAGES

1. Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a. den Vertreter*innen der Ortsverbände,
 - b. den Mitgliedern des Landesvorstandes.
2. Jedem Ortsverband steht für je angefangene 75 Mitglieder, für die ordnungsgemäß der festgesetzte Beitrag bis zum Zeitpunkt der Einberufung bezahlt worden ist, ein*e stimmberechtigte*r Vertreter*in zu.

§ 14 AUFGABEN DES LANDESVERBANDSTAGES

Dem Landesverbandstag obliegt insbesondere:

- a. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer*innen,
- b. Entlastung des Landesvorstandes,
- c. Wahl der Bezirksausschüsse, des Geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen,
- d. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- e. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f. Entscheidung über Anträge an den Landesverbandstag,
- g. Beschlussfassung über die Satzung des Landesverbandes
- h. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

§ 15 ANTRÄGE ZUM LANDESVERBANDSTAG

1. Die Anträge zum Landesverbandstag können die Ortsverbände, der Landesvorstand, der Geschäftsführende Vorstand, die Bezirksausschüsse, die DSTG Tarifvertretung, die DSTG Jugendvertretung, die DSTG Frauenvertretung, die DSTG Schwerbehindertenvertretung, die DSTG Senior*innenvertretung und der Ehrenrat stellen.
2. Die Anträge sind spätestens drei Monate vor dem Landesverbandstag schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
3. Der Geschäftsführende Vorstand übersendet die Anträge spätestens einen Monat vor dem Landesverbandstag an die benannten Delegierten. Er soll dabei den Anträgen eine Empfehlung beifügen.
4. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Geschäftsführende Vorstand oder der Landesverbandstag ihre Dringlichkeit beschließt.
5. Anträge auf Änderung der Satzung gelten niemals als dringlich.

§ 16 LANDESVORSTAND

1. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Geschäftsführenden Vorstand

- b. den Mitgliedern der Bezirksausschüsse Hannover und Oldenburg.
Hinzu treten mit Stimmrecht
 - c. der*die Vorsitzende der DSTG Tarifvertretung
 - d. der*die Landesjugendleiter*in,
 - e. die Vorsitzende der Landesfrauenvertretung,
 - f. der*die Vorsitzende der DSTG Schwerbehindertenvertretung,
 - g. der*die Vorsitzende der DSTG Senior*innenvertretung,
 - h. der*die Vorsitzende des Ehrenrates,
deren Vertretung im Verhinderungsfall möglich ist,
 - i. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gem. § 17 Nr. 7 der
Satzung.
2. Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes können weitere DSTG Mitglieder ohne Stimmrecht eingeladen werden.
 3. Im Vorstand sollen beide Beamtenlaufbahngruppen und die Gruppe der Tarifbeschäftigten vertreten sein.
 4. Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung geben. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 5. Dem Landesvorstand obliegt es,
 - a. über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b. über die ihm vom Geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,
 - c. über die Richtlinien für Reisekosten und Auslagenersatz zu entscheiden;
 - d. die Satzungen der Tarifvertretung, der Jugendvertretung, der Frauenvertretung, der Schwerbehindertenvertretung, der Senior*innenvertretung und des Ehrenrates sowie die Verfahrensordnung des Ehrenrates und die Geschäftsordnungen der Bezirksausschüsse zu genehmigen;

- e. die Delegierten für den Steuer-Gewerkschaftstag der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e.V. auszuwählen. Delegierte sind in jedem Fall die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes;
 - f. die Delegierten für den Landesgewerkschaftstag des NBB auszuwählen. Delegierte sind in jedem Fall die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes;
 - g. die Zuordnung der Ortsverbände zu den Bezirken festzulegen;
 - h. den Ort für den nächsten Landesverbandstag zu bestimmen;
 - i. über die Verfahrensordnung gemäß § 9 Nr. 2 a zu beschließen.
6. Der Landesvorstand ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen.

Über die Sitzungen des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 17 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. der*dem Landesvorsitzenden
 - b. 4 stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c. dem*der Schatzmeister*in
 - d. 3 Beisitzer*innen.

Im Geschäftsführenden Vorstand sollen beide Beamtenlaufbahngruppen und die Gruppe der Tarifbeschäftigten vertreten sein.

Dem Geschäftsführenden Vorstand sollen die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse und der Stufenvertretungen (soweit sie DSTG Mitglied sind) angehören. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl im aktiven Dienst stehen; das Vorstandsmandat endet spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende und seine*ihre vier Stellvertreter*innen. Jede*r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes. Er ist ehrenamtlich tätig und tritt nach Bedarf zusammen.
4. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an Ortsverbandsversammlungen teilzunehmen.
5. Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
6. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes im Verlauf der Wahlperiode aus, so führt innerhalb von 12 Monaten die nächste Ortsverbandsvorsitzenden-Konferenz oder ein Landesverbandstag die erforderlichen Wahlen durch.
7. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören ohne Stimmrecht an:
 - a. Einzelmitglieder als Mitglieder der Bundesleitung der DSTG,
 - b. Einzelmitglieder, die vom Geschäftsführenden Vorstand mit Zustimmung des Landesvorstandes kooptiert werden.

§ 18 DSTG-Tarifvertretung

1. In der DSTG besteht eine Tarifvertretung. Deren Organe sind der Landesvertretertag und der Vorstand.
2. Für die Zusammensetzung und Aufgabenerledigung ist eine Satzung maßgebend. Diese bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 19 DSTG-Jugendvertretung

1. Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit besteht eine Jugendvertretung. Deren Organe sind der Landesjugendtag, der Jugendvertretertag und die Landesjugendleitung.
2. Für die Zusammensetzung und Aufgabenerledigung ist eine Satzung maßgebend. Diese bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 20 DSTG-Frauenvertretung

1. In der DSTG besteht eine Frauenvertretung. Deren Organe sind die Landesfrauenversammlung und der Vorstand.
2. Für die Zusammensetzung und Aufgabenerledigung ist eine Satzung maßgebend. Diese bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 21 DSTG-Schwerbehindertenvertretung

1. In der DSTG besteht eine Schwerbehindertenvertretung. Deren Organe sind der Landesvertretertag und der Vorstand.
2. Für die Zusammensetzung und Aufgabenerledigung ist eine Satzung maßgebend. Diese bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 22 DSTG-Senior*innenvertretung

1. In der DSTG besteht eine Senior*innenvertretung. Deren Organe sind der Landesvertretertag und der Vorstand.
2. Für die Zusammensetzung und Aufgabenerledigung ist eine Satzung maßgebend. Diese bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 23 EHREN RAT

1. Der*Die Ehrenvorsitzende(n) und die zu Ehrenmitgliedern ernannten Mitglieder bilden den Ehrenrat. Für die Zusammensetzung und Aufgabenerledigung ist eine Satzung maßgebend. Diese bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
2. Der Ehrenrat hat u. a. die Aufgabe, auf Anforderung Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes zu schlichten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Der Ehrenrat entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse zu § 3 Nr. 2 und § 5 Nr. 5 dieser Satzung. Näheres regelt eine Verfahrensordnung des Ehrenrates, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.

§ 24 RECHNUNGSPRÜFER*INNEN

Es sind zwei Rechnungsprüfer*innen und zwei Stellvertreter*innen zu wählen. Die beiden Rechnungsprüfer/innen haben mindestens zweimal im Jahr Kassenprüfungen abzuhalten. Einmal pro Jahr erstatten Sie dem Landesvorstand Bericht. Ihnen obliegen auch die Prüfung der Jahresrechnung und die Prüfung der gesamten Wirtschaftsführung des Vorstandes.

§ 25 WAHLEN UND BESCHLÜSSE

1. Die Wahlen sollen geheim vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei allen Wahlen und Beschlüssen sind die demokratischen Grundsätze zu beachten.
2. Der*Die Landesvorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
4. Die Beschlussfähigkeit eines Organs liegt vor, soweit nichts anderes bestimmt ist, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung unverzüglich einzuberufen und innerhalb eines Monats durchzuführen. Die Organe sind dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 26 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandstag mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter*

innen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach frühestens sechs, spätestens aber zehn Wochen ein neuer Landesverbandstag einzuberufen. Dieser kann die Auflösung mit 2/3 Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter*innen beschließen. Den Ortsverbänden muss die Ladung nebst Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Landesverbandstag zugestellt werden.

2. Die auflösende Versammlung wählt den*die Liquidator*in und beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 27 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist auf dem ordentlichen Landesverbandstag in Verden (Aller) am 9. November 2021 beschlossen. Sie tritt unmittelbar mit Beschlussfassung in Kraft.